

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

22. Jahrgang *

Schönefeld, den 29.10.2025

Nummer: 10/25

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über den Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ im OT Waltersdorf.....	2
Bekanntmachung über die Verfügung der Einziehung eines Teilbereiches der Gemeindestraße „Hubertusring“ in Rotberg.....	4
Bekanntmachung zur Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	5
Sonstige Bekanntmachungen.....	6
Information zur Bauabgangsstatistik durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	6
Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025.....	6

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über den Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ im OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 240/2025) vom 01.10.2025 die Abwägung zum Bebauungsplan 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ sowie mit Beschluss (Beschluss-Nr. 241/2025) vom 01.10.2025 den Bebauungsplan 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ im Ortsteil Waltersdorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Lilienthalparks des Ortsteils Waltersdorf. Es umfasst ca. 2,2 ha. Nördlich des Plangebiets grenzt die Grünauer Straße, und Östlich die Zepelinstraße, an die Grenzen des Geltungsbereichs.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 3 in der Gemarkung Waltersdorf:

208/11 (tlw.), 211/5, 213/17 (tlw.), 218/6 (tlw.), 218/8 (tlw.), 218/14 (tlw.), 218/15, 219/1 (tlw.), 226/1 (tlw.), 735 (tlw.) und 761. Die Planfläche umfasst ca. 2,2 ha.

Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereiches (blaue Linie)



Quelle: Ortsplanung Jansen, Maßstab: 1:10.000

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ im OT Waltersdorf in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung zudem unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, den 29.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung über die Verfügung der Einziehung eines Teilbereiches der Gemeindestraße „Hubertusring“ in Rotberg

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt der Teilbereich des „Hubertusring“ in Rotberg gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) in Verbindung mit der Einziehungsabsicht vom 21.07.2025, veröffentlicht am 24.07.2025 im Amtsblatt 6/2025 der Gemeinde Schönefeld, als eingezogen.

Mit der Einziehung eines Teilbereiches wird der Gemeingebrauch folgendermaßen eingeschränkt:

„Verbot für Fahrzeuge aller Art“. Die Einziehung der Widmung für einen Teilbereich bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Diese wird dem öffentlichen Verkehr entzogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsverfügung mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans – Grade – Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 28.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet



Bekanntmachung zur Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren zu unterrichten.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat die Möglichkeit, der gesetzlich zulässigen Weitergabe ihrer/seiner Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen. Ohne Begründung, aber durch persönliches Erscheinen oder mit schriftlichem Antrag, ist dies in folgenden Fällen möglich:

- Sperre der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- Sperre von Alters- und Ehejubiläumsdaten, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG),
- Sperre gegenüber Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- oder Volksbegehren (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG),
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG);
Anmerkung: Dies betrifft nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen, muss begründet sein und seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Die Eintragung der Auskunftssperre endet nach zwei Jahren und ist ggf. vor Ablauf mit Antrag und Begründung zu erneuern. Die Auskunftssperre gilt für den Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war.

Für die Eintragung der Auskunfts- und Übermittlungssperren ist die Gemeinde Schönefeld-Einwohnermeldeamt, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zuständig. Weitergehende Informationen und entsprechende Anträge finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Schönefeld, 29.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Sonstige Bekanntmachungen

Information zur Bauabgangsstatistik durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb bitte als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mark Hoferichter
Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
01.10.2025			
BV/224/2025	240/2025	Abwägungsbeschluss Bebauungsplan 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/225/2025	241/2025	Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet"	<i>mehrheitlich beschlossen</i>